



Frauenfeld,

23. Juni 1997

EG Weinfelden

Baulinienplan Nr 62 "Kirchgasse / Rüdenbach" / Genehmigung

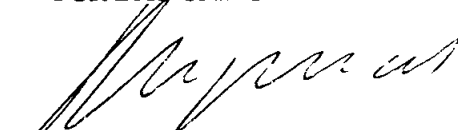
Mit Schreiben vom 6. Juni 1997 ersucht das Bauamt Weinfelden im Auftrag des Gemeinderates um Genehmigung des Baulinienplans "Kirchgasse / Rüdenbach".

Das vom Baulinienplan betroffene Gebiet liegt im Einzugsbereich des Gestaltungsrichtplanes "Scherbengut" (RRB Nr. 1247 vom 17. Dezember 1996). Die vorliegenden Baulinien berücksichtigen die Vorgaben des erwähnten Regierungsratsbeschlusses. Der Planungsbericht enthält die zum Verständnis des Baulinienplans notwendigen Informationen.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Weinfelden am 6. Mai 1997 beschlossene Baulinienplan Nr. 62 "Kirchgasse / Rüdenbach" wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Weinfelden, unter Beilage von zwei Baulinienplänen Nr. 62 "Kirchgasse / Rüdenbach, alle mit Genehmigungsvermerk, (chargé)
 - Departement für Bau und Umwelt
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Kantonsforstamt
 - Amt für Raumplanung , unter Beilage eines Baulinienplans Nr. 62 "Kirchgasse / Rüdenbach" mit Vermerken gemäss Gemeindeexemplar sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 23. Juni 1997